

Georg Heß, Rathausstraße 2, 69253 Heiligkreuzsteinach

Rathausstraße 2
69253 Heiligkreuzsteinach
Telefon 06220/92010
Telefax 06220/920130
www.stb-hess.de
georg.hess@stb-hess.de
USt-IdNr. DE341493902

Georg Heß
Steuerberater

Diplom-Volkswirt
Ernst-Michael Heß
Steuerberater
angestellt nach § 58 StBerG

03.07.2024
gh

E-Rechnungspflicht ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neue E-Rechnungspflicht ab 2025 informieren, die mit dem Wachstumschancengesetz verabschiedet wurde. Die elektronische Rechnung wird zur Pflicht, wenn leistender Unternehmer und **Leistungsempfänger Unternehmer** und im **Inland** ansässig sind (inländische B2B-Umsätze). Umfang und Zeitpunkt der Auswirkungen auf Ihr individuelles Unternehmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Wir empfehlen Ihnen, sich zeitnah mit der Thematik zu befassen, um entsprechende Schritte in die Wege leiten und pflichtgemäß reagieren zu können.

1. Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Norm EN16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann:

- XRechnung
- ZUGFeRD

Beachte:

Eine Rechnung als PDF ist keine E-Rechnung und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen.

2. Übergangsregelungen

Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Der Gesetzgeber hat daher Ausnahmen vorgesehen. Bis Ende 2026 dürfen B2B-Umsätze aus 2025 und 2026 weiterhin als Papierrechnung sowie elektronische Rechnungen nach alter Definition mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Im Zeitraum 2027 bleiben die Regelungen gleich, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000 € erwirtschaftet haben darf. Ab 2028 gilt die Pflicht dann für alle.

Beachte:

Bereits ab 2025 müssen alle Unternehmer (auch Vermieter) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Zusammenfassung der Anwendungszeitpunkte:

Jahr	Papierrechnung	Sonstige elektronische Rechnung*	EDI**	E-Rechnung nach DIN 16931
2024	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.
2025	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2026	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2027	✓ Vorjahresumsatz ≤ 800.000 €	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2028	✗	✗	✗	zwingend

* Sonstige Rechnung in einem elektronischen Format (PDF), ** sonstige elektronische Rechnung über EDI

Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag bis 250 € brutto) und Fahrausweise sind nicht von der Pflicht zur E-Rechnung betroffen.

3. Praxishinweise

Ausgangsrechnungen:

Spätestens **2028** müssen alle Unternehmen auf E-Rechnung umgestellt sein, soweit nach derzeitigem Stand die Ausgangsumsätze in den Anwendungsbereich der deutschen Regelungen zur E-Rechnung fallen. Ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt könnte den Vorsteuerabzug versagen. Ihr Unternehmen muss bis dahin so umgestellt sein, dass es in der Lage ist, korrekte E-Rechnungen zu erstellen und zu versenden.

Eingangsrechnungen:

Eingangsrechnungen können bereits **2025** schon als E-Rechnung in Ihrem Unternehmen eingehen. Sie müssen sicherstellen, dass Sie diese Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Daher müssen Sie auch festlegen, wie die eingehende Rechnung (z.B. eines Lieferanten) in Ihrer Praxis geprüft wird. Neben den bisherigen Kriterien müssen auch die neuen Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt sein. Insbesondere muss ein strukturiertes Format vorhanden sein.

Die weiteren Prüfungsschritte sind u.a.

- Rechnung per Mail eingegangen
- Rechnung lesbar
- XML-Daten vorhanden
- Bekanntes Format (z.B. ZUGfeRD)

Hinweis:

Auch Vermieter sind Unternehmer und müssen daher eine E-Rechnung erhalten und diese verarbeiten können. Grundsätzlich ist zu empfehlen, sämtliche Rechnungen als E-Rechnungen zu erstellen (auch an Privatpersonen B2C), da ansonsten geprüft werden muss, ob es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer (B2B) oder einen privaten Endverbraucher (B2C) handelt.

Die Ausführungen basieren auf der aktuellen Gesetzeslage. Ein BMF-Schreiben der Finanzverwaltung zu dieser Thematik ist in Arbeit. Weitere Gesetzänderungen und Anpassungen sind möglich. Wir werden Sie über die laufende Entwicklung informieren. Bitte prüfen Sie in Ihrem Unternehmen, welcher Handlungsbedarf nötig ist, und leiten Sie die entsprechenden Schritte rechtzeitig ein.

Bei Fragen melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heß
Steuerberater